



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen sowie zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes und des Brandschutzgesetzes

Federführend ist der Innenminister.

A. Problem

1. Aufgrund der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG Nr. L 10 vom 14. Januar 1997, S. 13) muss das am 1. April 1996 in Kraft getretene Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) geändert werden. Artikel 11 dieser sogenannten Seveso-II-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, für „Betriebsbereiche“ mit gefährlichen chemischen Stoffen sogenannte externe Notfallpläne gesetzlich vorzuschreiben, das heißt für Notfälle außerhalb des Betriebsgeländes. Für die unter die Seveso-II-Richtlinie fallenden gewerblichen Betriebe hat der durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 eingefügte § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Begriff „Betriebsbereich“ in das deutsche Recht eingeführt. Artikel 11 Abs.1 Buchst. c) und Abs. 2 bis 6 der Seveso-II-Richtlinie erfordert eine Änderung des Rechts der Gefahrenabwehr und ist daher durch die Länder umzusetzen.

Soweit es sich bei dem Betriebsbereich mit gefährlichen Stoffen um eine Anlage nach § 28 LKatSG („Anlage, die unter § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes fällt oder eine andere Anlage, bei der sich nicht ausschließen lässt, dass das aus der Anlage freigesetzte Gefahrenpotential eine Katastrophe verursachen kann (Anlage mit besonderem Gefahrenpotential)“) handelt, müssen die Vorschriften über die Vorbereitung der Katastrophenabwehr und über die Abwehr einer Katastrophe an die Seveso-II-Richtlinie angepasst werden.

Aber die Seveso-II-Richtlinie knüpft nicht an den Katastrophenbegriff an, sondern an das Vorhandensein bestimmter gefährlicher Stoffe in bestimmten Mengen und erfordert eine Umsetzung in Landesrecht auch für die Abwehr von Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle.

2. Nach Artikel 3 und 8 bis 12 des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, dem die Bundesrepublik Deutschland mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen vom 16. Juli 1998

(BGBl. II S. 1527) zugestimmt hat, ist die Bundesrepublik Deutschland u. a. verpflichtet, zum Schutz des Menschen und der Umwelt mit den Nachbarstaaten zusammenzuarbeiten, um die Auswirkungen von Industrieunfällen zu vermindern. Diese sogenannte Industriekonvention verfolgt weitgehend die gleichen Ziele wie die Seveso-II-Richtlinie, aber unter Einbeziehung betroffener Nachbarstaaten. Soweit es um die Verpflichtung zur Gefahrenabwehr geht, sind wie auch bei der Seveso-II-Richtlinie die Länder für die Umsetzung zuständig.

3. In der Umgebung der kerntechnischen Anlagen an der Unterelbe wird die Bevölkerung durch stationäre Sirenen vor einer Radioaktivitätsfreisetzung gewarnt. Es gibt bei den unteren Katastrophenschutzbehörden Schwierigkeiten, die Fortsetzung der Nutzung ehemaliger Zivilschutzsirenen und die Aufstellung neuer Sirenen gegenüber Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümern durchzusetzen.
4. Die nach dem Rettungsdienstgesetz in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten ständig besetzten Rettungsleitstellen werden in der Praxis mitgenutzt, um die in § 6 Abs. 2 LKatSG geforderte jederzeitige Erreichbarkeit für wichtige Meldungen und die Möglichkeit, jederzeit das Führungspersonal zu alarmieren, sicherzustellen. Beim Rettungsdienst gibt es Bestrebungen, zur Einsparung von Kosten mehrere Rettungsleitstellen zusammenzulegen. Das Katastrophenschutzrecht sollte einer Zusammenlegung von Leitstellen nicht im Wege stehen.
5. Bei der Entschädigung beruflich selbständiger Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes ist der Nachweis des Verdienstauffalls wegen Beschäftigung einer Ersatzkraft verwaltungsaufwendig. Diese Einsatzkräfte können im Einzelfall bei einer einsatzbedingten Erkrankung (z. B. Erkältung nach Einsatz im Dauerregen) gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Entgeltfortzahlung erhalten, benachteiligt sein.
6. Es ist nicht klar, ob die Beschaffung von Kaliumjodidtabletten (zur Blockade der Schilddrüse mit nicht radioaktivem Jod zum Schutz vor einer Aufnahme von ra-

dioaktivem Jod nach einer Radioaktivitätsfreisetzung aus einer kerntechnischen Anlage) zur Vorverteilung an die potentiell betroffenen Personengruppen ein für die Betreiberinnen oder Betreiber der kerntechnischen Anlagen erstattungspflichtiges „Vorhalten“ im Sinne des § 32 Abs. 1 LKatSG darstellt.

7. Die Seveso-II-Richtlinie verlangt, dass weitere personenbezogene Angaben als bisher in die Abwehrpläne aufgenommen werden. Die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes reichen dafür nicht aus. Die Verbesserung der Gefahrenabwehr mit dem einheitlichen Informationssystem für den Brand- und Katastrophenschutz (FLaSH 112) erfordert zusätzliche Bestimmungen für den Datenaustausch. Ferner fehlen bisher für die Dokumentation im Katastrophenschutz eindeutige Datenschutzregelungen.
8. Im nicht gewerblichen Bereich, also im Wesentlichen im Wissenschafts- und Forschungsbereich, hat der Bund keine Kompetenz, auf der Grundlage von Art. 74 Abs.1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft, u. a. Gewerbe) Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen zu erlassen. In diesem Bereich muss die Seveso-II-Richtlinie vollständig durch den Landesgesetzgeber umgesetzt werden.
9. Die Gemeinden können bisher keinen Ersatz für ihre Einsatzkosten bei der Brandbekämpfung und Menschenrettung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fahrzeugen erhalten, soweit keine Gefährdungshaftpflicht besteht. Zudem gibt es in diesen Fällen häufig Schwierigkeiten mit Kraftfahrzeughaftpflichtversicherern. Ein Ersatz der manchmal sehr hohen Kosten durch den Verbrauch von Sonderlöschmitteln bei der Brandbekämpfung in Gewerbe- und Industriebetrieben ist zur Zeit nicht möglich.
10. Auch bei beruflich selbständigen Feuerwehrangehörigen ist der Nachweis des Verdienstauffalls in vielen Fällen zu verwaltungsaufwendig. Bei einsatzbedingten Erkrankungen sind sie gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern benachteiligt.

11. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Brandschutzgesetzes sind für die Anforderungen der Praxis nicht ausreichend. Dies gilt auch für das Informationssystem FLaSH 112.

B. Lösung

1. Mit Artikel 1 des Entwurfs wird das Landeskatastrophenschutzgesetz an die Seveso-II-Richtlinie angepasst. Das Gesetz enthält Vorschriften über den Katastrophenschutz (§§ 1 bis 38, 40 bis 43) und Vorschriften über die Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle (§ 39). In beiden Bereichen müssen die Vorschriften geändert werden.

Von den den Katastrophenschutz betreffenden Vorschriften werden vor allem die Bestimmungen über „Vorbereitende Maßnahmen“ (§ 6 LKatSG) und „Maßnahmen bei Katastrophen“ (§ 7 LKatSG) an die Seveso-II-Richtlinie angepasst. Die Änderungen in § 7 LKatSG haben auch für nicht dem externen Notfallplan zugrunde liegende Gefahrenlagen, in denen der externe Notfallplan nicht angewandt werden kann, Bedeutung. Die Neuerungen werden für das Katastrophenschutzrecht insgesamt übernommen, um es einheitlich im Sinne eines besseren Schutzes von Menschen, der Umwelt und von Sachgütern fortzuentwickeln.

Für die unter die Seveso-II-Richtlinie fallenden Betriebsbereiche, die nicht das Gefahrenpotential im Sinne des § 28 Satz 1 LKatSG erreichen, sollen externe Notfallpläne wie bei Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential erstellt und erprobt werden. Deshalb sollen für die unter die Seveso-II-Richtlinie fallenden Betriebsbereiche die für die Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden (§ 28 Abs. 2 Satz 1 LKatSG-E).

Die Betreiberinnen oder Betreiber sollen durch den Gesetzentwurf verpflichtet werden, der Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Angaben zu liefern und ggf. unverzüglich Frühwarnungen und Schadensmeldungen abzusetzen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a und 1b

und Abs. 2 LKatSG-E). Die Verletzung der Verpflichtungen kann mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 38 Abs. 1 Nr. 5 LKatSG-E).

Auch die Vorschrift über die Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle (§ 39 LKatSG) ist zu ändern. Schwere Gefahren durch Gefahrstofffreisetzungen oder zu erwartende Gefahrstofffreisetzungen bei Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential oder Betriebsbereichen, die nicht das Ausmaß einer Katastrophe erreichen, sollen unter Anwendung der externen Notfallpläne in den Kreisen statt von den örtlichen Ordnungsbehörden von den Kreisordnungsbehörden abgewehrt werden (§ 39 Abs. 2a LKatSG-E).

Die Umwelt wird als geschütztes Rechtsgut ausdrücklich in § 1 Abs. 1 LKatSG-E aufgenommen.

2. Es ist zweckmäßig, dass die Behörden, die für die Aufstellung der externen Notfallpläne zuständig werden sollen, die Katastrophenschutzbehörden, auch die Aufgaben der Gefahrenabwehr nach der Industriekonvention erfüllen. Zu diesem Zweck soll die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für die oberste Katastrophenschutzbehörde als Generalklausel und bei der Gefahrenabwehr (§§ 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 LKatSG-E), für die unteren Katastrophenschutzbehörden bei der Entgegennahme von Meldungen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Planungsphase und bei der Gefahrenabwehr (§§ 6 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 2b Satz 2 und 5, § 7 Abs. 1 LKatSG-E) sowie für die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bei Gefahrenmeldungen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b und Abs. 2 LKatSG-E) festgelegt werden. In der Gesetzesbegründung soll an mehreren Stellen auf die Notwendigkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hingewiesen werden. Artikel 12 der Industriekonvention ist bereits durch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, dem die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 17. März 1988 zugestimmt hat (BGBl. II S. 286), und § 19 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 2 LKatSG umgesetzt.

3. Die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer werden durch Änderung des § 26 LKatSG verpflichtet, die Installation und den Betrieb von Warneinrichtungen zu dulden.
4. Den unteren Katastrophenschutzbehörden wird mit der Änderung des § 6 Abs. 2 Nr. 4 LKatSG die Möglichkeit eröffnet, Leitstellen zusammenzulegen oder mit anderen Behörden gemeinsam zu betreiben.
5. Für beruflich selbständige Einsatzkräfte des Katastrophenschutzdienstes wird durch Änderung des § 13 Abs. 3 LKatSG der Nachweis des Verdienstauffalls (wie teilweise schon nach dem Brandschutzgesetz möglich) erleichtert. Sie können ähnlich wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach einer einsatzbedingten Erkrankung eine Verdienstauffallentschädigung erhalten.
6. In § 32 Abs. 1 Satz 2 LKatSG-E wird klargestellt, dass auch die Beschaffung von Kaliumjodidtabletten zum Zwecke der Vorverteilung ein für die Betreiber kerntechnischer Anlagen kostenpflichtiges „Vorhalten“ ist.
7. Die Seveso-II-Richtlinie erfordert eine geringfügige Erweiterung der bereichsspezifischen Regelungen des Datenschutzes in § 36 LKatSG. Weitere Änderungen in dieser Vorschrift sind erforderlich, um das Informationssystem für den Brand- und den Katastrophenschutz (FLaSH 112) auf eine solide datenschutzrechtliche Basis zu stellen. Bei dieser Gelegenheit wird für die Dokumentation eingehender Schadensmeldungen und von Einsätzen eine eindeutige datenschutzrechtliche Grundlage geschaffen.
8. Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird für den nicht gewerblichen Bereich auf die einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen des Immissionsschutzrechts verwiesen. Zuständige Aufsichts- und Überwachungsbehörden werden die Staatlichen Umweltämter.
9. § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6 BrSchG-E eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, bei der Abwehr von Gefahren im Zusammenhang mit dem Betrieb von

Fahrzeugen aller Art sowie beim Verbrauch von Sonderlöschmitteln bei der Bekämpfung von Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben einen Kostenausgleich zu erlangen.

10. Mit Artikel 3 § 32 Abs. 2 BrSchG-E wird die Entschädigung beruflich selbständiger Feuerwehrangehöriger bei Beschäftigung einer Ersatzkraft vereinfacht und bei einsatzbedingten Erkrankungen der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Entgeltfortzahlung) angepasst.
11. Mit Artikel 3 § 37 BrSchG-E wird die datenschutzrechtliche Grundlage für die Aufgaben im Feuerwehrwesen den tatsächlichen Notwendigkeiten angepasst.

C. Alternativen

Nicht die unteren Katastrophenschutzbehörden, sondern die Kreisordnungsbehörden stellen die externen Notfallpläne für solche Betriebsbereiche auf, die keine „Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential“ im Sinne des § 28 Satz 1 LKatSG sind. Bei der Aufstellung der externen Notfallpläne für diese Betriebsbereiche mit geringerem Gefahrenpotential unterstehen die Kreisordnungsbehörden der Fachaufsicht des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten. Diese Alternative zu Artikel 1 wird verworfen, weil die Prognose, ob das Gefahrenpotential der Anlage oder des Betriebsbereichs eine Katastrophe verursachen kann, schwierig ist.

Als weitere Alternative kommt in Frage, dass die Staatlichen Umweltämter die externen Notfallpläne aufstellen und anwenden. Diese Alternative wird nicht verwirklicht, weil die Staatlichen Umweltämter wenig Erfahrung mit dem Einsatz von Hilfskräften, z. B. der Feuerwehr, haben.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie

Nach bisherigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein für voraussichtlich alle der 26 gewerblichen Betriebsstandorte, die unter § 1 Abs. 2 der außer Kraft getretenen Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (voller Pflichtenkatalog) fielen, externe Notfallpläne zu erstellen. Daran wird sich voraussichtlich nach einer Überprüfung der Betriebsstandorte auf der Grundlage der am 3. Mai 2000 in Kraft getretenen Störfall-Verordnung vom 26. April 2000 nichts ändern. Aus dem nicht gewerblichen Bereich, insbesondere dem der Wissenschaft und Forschung, kommt gegenwärtig keine Einrichtung hinzu. Das Innenministerium ist dabei, in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Immissionsschutzbehörden und der unteren Katastrophenschutzbehörden einen Musterplan für einen externen Notfallplan zu erarbeiten. Aus dem Musterplan ist von den unteren Katastrophenschutzbehörden unter Verwendung der von den Betreiberinnen oder Betreibern zur Verfügung gestellten Angaben über das besondere Gefahrenpotential und mit fachkundiger Hilfestellung durch die Staatlichen Umweltämter entsprechend den örtlichen Gegebenheiten der konkrete externe Notfallplan zu entwickeln. Der Plan ist auf dem laufenden zu halten und auch aufgrund der Auswertung von Übungserfahrungen spätestens innerhalb von drei Jahren zu überprüfen.

Das Innenministerium, die Immissionsschutzbehörden und hinsichtlich der Tätigkeit in der Arbeitsgruppe die Kreise und kreisfreien Städte können den durch die Seveso-II-Richtlinie verursachten Verwaltungsaufwand im Rahmen der laufenden Arbeiten mit erledigen. Die erstmalige Erstellung der externen Notfallpläne erzeugt bei den betreffenden Kreisen und kreisfreien Städten einmalig einen erhöhten, aber überschaubaren Verwaltungsmehraufwand. Verwaltungsaufwendig ist die zwingend durch die Europäische Union vorgegebene Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung der externen Notfallpläne. Für die erstmalige Erstellung eines externen Notfallplanes für einen Betriebsbereich kann von einem zusätzlichen Arbeitsaufwand von einem Monat für eine Verwaltungsinspektorin oder einen Ver-

waltungsinspektor ausgegangen werden. Dies verursacht Personal- und Sachkosten von maximal 10.196 DM je Betriebsbereich. Das Land stellt nach Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung (Konnexitätsprinzip) einmalig zur Erstellung der externen Notfallpläne für die 26 Betriebsbereiche 265.000 DM bereit, und zwar 180.000 DM im Haushalt 2000 und nach der Planung 85.000 DM im Haushalt 2001. Von den Kommunen ist der tatsächliche Personal- und Sachaufwand nachzuweisen. Die nachfolgende laufende Aktualisierung und Überprüfung der Pläne kann bei Ausschöpfung moderner Bürotechniken im Rahmen der laufenden Behördenarbeit mit erledigt werden.

Ein zusätzlicher ebenfalls vom Land nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichender Verwaltungsaufwand wird den Kreisen und kreisfreien Städten auch durch die Verpflichtung auferlegt, Übungen mit Betriebsbereichen durchzuführen, soweit es sich nicht um Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential handelt, für die schon nach bisheriger Rechtslage die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden mussten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand erscheint ein dreijähriger Übungsrhythmus von Alarmierungsübung, Stabsrahmenübung und Vollübung sachgerecht, wofür in den drei Jahren nach einer groben Schätzung etwa 30.000 DM anfallen würden. Dies wären bei höchstens 26 Betriebsbereichen jährlich etwa 260.000 DM. Der für Übungen vorhandene Haushaltsansatz von nur 70.000 DM im Jahre 2000 soll vom Haushaltsjahr 2001 an um 260.000 DM erhöht werden.

Die Verpflichtung des Landes, die Bereitstellung der Mittel für die Erstellung der externen Notfallpläne und für die Durchführung von Übungen zu regeln, soll durch einen neuen § 34 Abs. 1a LKatSG-E geregelt werden. Danach erstattet das Land die erforderlichen Kosten; die Kosten können nach dem durchschnittlich erforderlichen Verwaltungsaufwand pauschaliert werden.

Die Angleichung der Entschädigung beruflich selbständiger Feuerwehrleute und Katastrophenschutzkräfte bei einsatzbedingten Erkrankungen an die Entgeltfortzahlung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verursacht Mehrkosten, die sich bei den Feuerwehrleuten in einer Erhöhung der Umlage an den Unfallver-

sicherungsträger von jährlich rund 5.000 DM bei allen Gemeinden zusammen auswirken werden und die bei den Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes aus den privaten Organisationen und aus den Regieeinheiten und -einrichtungen vernachlässigt werden können.

Den vom Land ausgeglichenen Belastungen stehen Einnahmemöglichkeiten und Rationalisierungseffekte bei den Gemeinden und Kreisen auf der anderen Seite gegenüber, die aber nicht nach dem Konnexitätsprinzip gegengerechnet werden können. Es handelt sich um

- Möglichkeit, Leitstellen zusammenzulegen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 LKatSG-E),
- Kostenerstattung für Einsätze bei Betriebsbereichen (§ 33 Abs. 1 LKatSG-E),
- weitere Bußgeldtatbestände (§ 38 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 LKatSG-E),
- Gebühren für Feuerwehreinsätze zur Abwehr von Gefahren infolge des Betriebs von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen - soweit nicht schon eine Gefährdungshaftpflicht besteht - (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BrSchG-E),
- Gebühren für den Verbrauch von Sonderlöschmitteln, insbesondere Schaum, bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 BrSchG-E).

Die Zuarbeit der Industrie bei der Erstellung der externen Notfallpläne nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a und Abs. 2 Satz 2 LKatSG-E geht im Ausmaß über die bisherigen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 der außer Kraft getretenen Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 und nach § 28 Abs. 1 Satz 1 LKatSG in der geltenden Fassung nicht hinaus.

2. Umsetzung der Industriekonvention

Ein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand und damit zusätzliche Kosten sind durch die Umsetzung der Industriekonvention nicht zu erwarten. Für die oberste Katastrophenschutzbehörde und die unteren Katastrophenschutzbehörden werden Tätigkeiten vorgeschrieben, die in gutnachbarlicher Zusammenarbeit weitgehend schon praktiziert werden und darüber hinaus auch schon in dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen vorgesehen sind. Zudem sind derzeit im Norden Schleswig-Holsteins grenznah keine Betriebe vorhanden, die unter die Seveso-II-Richtlinie fielen oder bei denen Industrieunfälle im Sinn der Industriekonvention zu erwarten wären.

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996
zur Beherrschung der Gefahren
bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
sowie zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes
und des Brandschutzgesetzes**

Vom 2000

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz
zur Änderung des
Landeskatastrophenschutzgesetzes***

Das Landeskatastrophenschutzgesetz vom 4. Dezember 1995 (GVOBl Schl.-H. 1996 S. 2), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S 652), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu § 28 folgende Fassung:
„Pflichten bei einer Anlage oder einem Betriebsbereich mit besonderem Gefahrenpotential“.

* Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13).

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, bedeutende Sachgüter oder in erheblicher Weise die Umwelt in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn verschiedene Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes sowie die zuständigen Behörden, Organisationen und die sonstigen eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Übungen unter ihrer einheitlichen Leitung zur Erprobung der vorbereiteten Maßnahmen durchzuführen, zu denen Träger des Katastrophenschutzdienstes, beim Katastrophenschutz Helfende nach § 8 und Betreiberinnen oder Betreiber von Anlagen und Betriebsbereichen nach § 28 herangezogen werden können.“

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die oberste Katastrophenschutzbehörde hat bei den vorbereitenden Maßnahmen mit dem benachbarten Ausland zusammenzuarbeiten und die Zusammenarbeit zu fördern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. allein oder gemeinsam mit anderen Behörden in dem für die Abwehr von Katastrophen erforderlichen Umfang eine Führungsorganisation und Führungseinrichtungen zu schaffen und Führungsmittel bereitzustellen,

5. nach den Bestimmungen des Absatzes 2a

a) allgemeine Katastrophenschutzpläne und

b) für Anlagen und Betriebsbereiche nach § 28 unter Beteiligung der Betreiberinnen oder Betreiber und unter Berücksichtigung interner Notfallplanungen externe Notfallpläne

(Katastrophenschutzpläne) auszuarbeiten, mit den benachbarten Katastrophenschutzbehörden abzustimmen, in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern,“

bb) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:

„5a. bei der Überprüfung der externen Notfallpläne Veränderungen bei den Anlagen und Betriebsbereichen nach § 28, beim Katastrophenschutzdienst, bei den betrieblichen Feuerwehren und anderen betrieblichen Notfallschutzeinrichtungen sowie neue technische Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Gefahrenabwehr zu berücksichtigen,

5b. in den Katastrophenschutzplänen für die möglichen Schadenslagen Vorbereitungen zu treffen, die sicherstellen, dass von den zuständigen Stellen Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter nach § 1 Abs. 1 ergriffen sowie Aufräumarbeiten und erste Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt eingeleitet werden,“

cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Entgegennahme von Frühwarnungen und Meldungen über Schadensereignisse, gegebenenfalls auch aus dem benachbarten Ausland, sowie die Alarmauslösung, die Alarmierung der Einsatzkräfte und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenabwehr zu gewährleisten,“

dd) Nummer 7 wird gestrichen.

ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:
„7. Übungen unter ihrer einheitlichen Leitung zur Erprobung der vorbereiteten Maßnahmen in Abständen von höchstens drei Jahren durchzuführen, zu denen Träger des Katastrophenschutzdienstes und Betreiberinnen oder Betreiber von Anlagen und Betriebsbereichen nach § 28 heranzuziehen sind und beim Katastrophenschutz Helfende nach § 8 herangezogen werden können.“

ff) Nummer 9 wird Nummer 8.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Die Katastrophenschutzpläne der unteren Katastrophenschutzbehörde bereiten bei Katastrophen zu treffende Maßnahmen vor und haben insbesondere Angaben zu enthalten über

1. die jederzeitige Erreichbarkeit zur Entgegennahme von Nachrichten und zur Einleitung von Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 6,
2. die in ihrem Bezirk für die Katastrophenbekämpfung geeigneten vorhandenen Einsatzkräfte und Einsatzmittel sowie über die jederzeitige Erreichbarkeit des Personals der Einsatzleitung im Sinne des § 18,
3. die Führungsorganisation und die Aufgabenverteilung einschließlich der Koordinierungsbefugnis,
4. die Besetzung der Führungsorganisation und der Führungseinrichtungen,
5. die Erreichbarkeit der Betreiberin oder des Betreibers einer Anlage oder eines Betriebsbereiches nach § 28,
6. Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes und zur Unterstützung von Abwehrmaßnahmen auf dem Betriebsgelände bei einer Anlage oder einem Betriebsbereich nach § 28,
7. Warnmittel und Informationsmöglichkeiten für die Bevölkerung,
8. zu unterrichtende andere betroffene Stellen.

(2b) Die Entwürfe von externen Notfallplänen sind für die Dauer eines Monats ohne die personenbezogenen und sicherheitsempfindlichen Angaben öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher örtlich und gegebenenfalls auch im benachbarten Ausland bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass Einsicht in das Ergebnis der Prüfung ermöglicht wird. Die Stelle, wo das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist entsprechend Satz 2 bekannt zu machen. Wird der Entwurf des externen Notfallplanes nach der Auslegung geändert, ist er erneut auszulegen. Bedenken und Anregungen können nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden. Werden durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind die Änderungen von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten Auslegung abgesehen werden.

(2c) Die Katastrophenschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der für die Aufsicht zuständigen Behörde aufgrund des Sicherheitsberichts von einem externen Notfallplan absehen, wenn der Katastrophenschutz auf andere Weise sichergestellt wird. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

(2d) Die Katastrophenschutzpläne liegen bei der unteren Katastrophenschutzbehörde ohne die personenbezogenen und sicherheitsempfindlichen Angaben zur Einsichtnahme aus.“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Bei Katastrophen hat die Katastrophenschutzbehörde, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem benachbarten Ausland, unter Anwendung der Katastrophenschutzpläne insbesondere“

b) Nach dem 1. Halbsatz wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. sich einen Überblick über die Lage zu verschaffen und sie unter Kontrolle zu bringen,“

c) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.

d) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Einsatz von Kräften und Gerät, die zur Katastrophenbekämpfung einschließlich der Begrenzung und vorläufigen Beseitigung von Schäden geeignet und verfügbar sind, anzuordnen, zu koordinieren und zu leiten,“

e) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die anderen von der Katastrophe betroffenen Stellen, auch außerhalb der Landesgrenzen, über die Gefahrenlage und die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten,“

5. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Hilfe beim Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Verpflichtung,“

b) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. die unverzügliche Abgabe von Frühwarnungen und Meldungen über schwere Schadensereignisse an die Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen, wenn nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können und“
- d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. die Folgen einer Freisetzung schädlicher Stoffe, Strahlen oder Organismen zu beurteilen und Empfehlungen für Schutzmaßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr und bei einer Katastrophe zu geben.“
6. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108)“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „wahlweise können die Kosten für eine Vertretungskraft verlangt werden.“
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Dies gilt auch bei Verdienstausschluss bis zu sechs Monaten infolge Krankheit, wenn die Krankheit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist und soweit die Einsatzkraft nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.“

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit der Erstattung in Krankheitsfällen kann der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beauftragt werden.“

c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Sie oder er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

8. In § 23 Abs. 3 werden die Wörter „geändert durch Landesverordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S 527)“ durch die Wörter „Zuständigkeiten angepasst durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210)“ ersetzt.

9. In § 26 werden an Absatz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sie haben ebenfalls die vorübergehende oder ständige Installation und den Betrieb von Einrichtungen zur Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung nach § 6 Abs. 2a Nr. 7 zu dulden. Dabei sind vorrangig öffentliche Gebäude zu nutzen.“

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Pflichten bei einer Anlage oder einem Betriebsbereich mit besonderem Gefahrenpotential“.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) In Absatz 1 Satz 2 werden nach Nummer 1 folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

„1a. der Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung des externen Notfallplanes erforderlichen Angaben innerhalb der nachstehenden Fristen zu übermitteln

- a) bei neuen Betrieben vor der Inbetriebnahme,
- b) bei bestehenden Betrieben, soweit bisher keine Regelungen oder Vereinbarungen bestehen, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes,

1b. an die Katastrophenschutzbehörde oder die von ihr benannte Stelle unverzüglich Frühwarnungen und Meldungen über drohende oder eingetretene Schadensereignisse im Zusammenhang mit dem Gefahrenpotential der Anlage abzusetzen, auch wenn das Ausland betroffen ist,“

- d) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die für eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der Regelung des Satzes 2 entsprechend anzuwenden auf

- 1. einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), und
- 2. einen Betriebsbereich im Sinne des § 1 des Seveso-II-Umsetzungsgesetzes vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...),

für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist (Betriebsbereich mit besonderem Gefahrenpotential). Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereiches nach Satz 1 hat der Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung des externen Notfallplanes erforderlichen Angaben innerhalb der nachstehenden Fristen zu übermitteln

- a) bei neuen Betrieben vor der Inbetriebnahme,
- b) bei bestehenden, bisher nicht unter § 1 Abs. 2 der am 3. Mai 2000 außer Kraft getretenen Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 3 Abs. 1 der Verordnung vom 20. April 1998 (BGBl. I

S. 723), fallenden Betrieben innerhalb von drei Jahren vom 3. Februar 1999 an,

- c) bei sonstigen Betrieben innerhalb von zwei Jahren vom 3. Februar 1999 an.

(3) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist in den Fällen des § 6 Abs. 2c Satz 1 nicht anzuwenden.“

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vorhalten schließt Beschaffung, Miete, Installation, Unterhaltung, Betrieb, Vorverteilung und Ersatz ein.“

- b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Kosten für Verpflegung und Unterbringung der Einsatzkräfte des Katastrophenschutzdienstes und des Führungspersonals,“

- c) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460)“ ersetzt.

12. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential“ ersetzt durch die Wörter „Die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage oder eines Betriebsbereiches nach § 28“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2037)“ ersetzt.

13. In § 34 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Land erstattet den Trägern des Katastrophenschutzes für

1. die Aufstellung der externen Notfallpläne und
2. die Durchführung von Übungen

bei Betriebsbereichen mit besonderem Gefahrenpotential die erforderlichen Kosten, es sei denn, es handelt sich zugleich um Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential. Die Kosten können nach dem durchschnittlich erforderlichen Aufwand pauschaliert werden.“

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Kostenersatzansprüche von“ durch die Wörter „für die Erhebung und Befriedigung von Ansprüchen bei“ ersetzt.

bb) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes und vom Führungspersonal,“

cc) Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Betreiberinnen oder Betreibern von Anlagen und Betriebsbereichen nach § 28,“

dd) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Einsatzkräfte“ die Wörter „und des Führungspersonals“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Angaben über die körperliche Eignung und die Strahlenbelastung von Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes,“

bb) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Angaben über den Träger des Katastrophenschutzdienstes und die Einheit oder Einrichtung,“

cc) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 11a und 11b eingefügt:

„11a. wahrgenommene Funktion bei Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes, bei Führungspersonal und bei Personal der Betreiberinnen oder Betreiber von Anlagen und Betriebsbereichen nach § 28,

11b. Angaben über das Dienstverhältnis und die Dienstausbübung bei Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes und bei Führungspersonal einschließlich Personalnummer und Dienstausweisnummer,“

dd) In Nummer 13 am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Nach Nummer 13 wird folgende neue Nummer 14 angefügt:

„14. Inhalt des Anspruchs und Bankverbindungen.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Katastrophenschutzbehörde darf für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke die nach § 37 Abs. 1 und 2 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...), gespeicherten Daten im jeweils erforderlichen Umfang verarbeiten.

(4) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Dokumentation eingehender Meldungen über Schadensereignisse sowie bei der Leitung der Katastrophenabwehr und des Einsatzes ist § 37 Abs.3 des Brandschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.“

15. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. als Betreiberin oder Betreiber einer Anlage oder eines Betriebsbereiches nach § 28 die Verpflichtung zur Übermittlung von Angaben für die Erstellung

des externen Notfallplanes nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a oder Abs. 2, die Verpflichtung zur Absetzung von Frühwarnungen oder Meldungen über drohende oder eingetretene Schadensereignisse nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b oder Abs. 2 oder die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Übung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutschen Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Deutschen Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutschen Mark geahndet werden.“

16. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Für die Vorbereitung der Abwehr solcher Gefahren“ durch die Wörter „Für die Vorbereitung der Abwehr von Gefahren nach Absatz 1“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Geht die schwere Gefahr unterhalb der Katastrophenschwelle von einer Anlage oder einem Betriebsbereich nach § 28 aus, hat die Kreisordnungsbehörde diese Gefahr unter entsprechender Anwendung des externen Notfallplanes abzuwehren. Das gilt auch, wenn es zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem das Entstehen einer schweren Gefahr zu erwarten ist.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Abwehr von Gefahren nach den Absätzen 1 und 2a darf die Kreisordnungsbehörde und in den Fällen des § 167 des Landesverwaltungsgesetzes die untere Fachaufsichtsbehörde Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes einsetzen. § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs.2 Nr.1 bis 4 und 6, § 7, 8, 12 bis 15, 17 bis 19, 24 bis 27, 30, 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 33, 34 Abs. 2, §§ 36 und 38 gelten entsprechend.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Gebiet der Gemeinde Helgoland werden die Aufgaben der Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle von der Katastrophenschutzbehörde nach § 3 Abs. 3 wahrgenommen.“

17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460)“ ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Brandschutzgesetz und“

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Rettungsdienstgesetz.“

Artikel 2

Gesetz

zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG

des Rates vom 9.Dezember 1996

zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen im nicht gewerblichen Bereich (Seveso-II-Umsetzungsgesetz)

§ 1

Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Störfall-Verordnung

(1) Dieses Gesetz gilt für Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), gilt entsprechend.

(2) Bei den Hochschulen des Landes ist Betriebsbereich jeweils nur die räumlich zusammenhängende Fläche einer Hochschule, die als betriebliche, räumlich abgegrenzte Fläche eine Gefahrenereinheit darstellt.

(3) Die § 20 Abs.1a, §§ 24, 25, 52 und 62 Abs. 1 Nr. 5, soweit es eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 betrifft, und § 62 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie § 1 Abs. 1, § 2, der Zweite und Vierte Teil sowie die Anhänge I bis VI der Störfall-Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) gelten für Betriebsbereiche im Sinne der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zuständigkeiten

Zuständige Überwachungsbehörde für die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für den nach § 1 beschriebenen Anwendungsbereich ist die für den Vollzug der Störfall-Verordnung zuständige Behörde.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Sie oder er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „18. September 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 164), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527)“ durch die Wörter „21. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 676, ber. 1997 S. 360)“ ersetzt.

 - c) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „§ 120a der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970),“ und die Wörter „vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071)“ ersetzt.

3. In § 25 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

4. In § 26 Abs. 2 werden die Wörter „19. September 1994 (BGBl. I S. 2557)“ durch die Wörter „22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3956)“ ersetzt.

5. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Brand- und Explosionsgefahr“ durch die Wörter „Brand- oder Explosionsgefahr“ ersetzt.

6. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

 - b) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

 - c) Es werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
 - „5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird vor dem Komma folgender Halbsatz angefügt:

„oder wahlweise der Kosten für eine Vertretungskraft“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ersatzleistungen bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bis zu sechs Monaten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Mit der Zahlung der Ersatzleistung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.“

8. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Landrat“ die Wörter „als allgemeine untere Landesbehörde“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Werkfeuerwehren“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz angefügt: „die Aufsicht wird als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen,“.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften der §§ 120, 122 bis 129 der Gemeindeordnung sowie die §§ 59, 61 bis 68 der Kreisordnung gelten entsprechend.“

9. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Sie oder er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder des Brandschutzbeirates und ihre Stellvertretungen im Vertretungsfall haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.“

10. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Feuerwehren, die Gemeinden, Ämter und die Kreise, die Aufsichtsbehörden, die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sowie die Landesfeuerweherschule dürfen die für die Einsatzplanung und Mitgliederverwaltung sowie die Lehrgangsdurchführung notwendigen personenbezogenen Daten von den Mitgliedern der Feuerwehren und anderen Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern im jeweils erforderlichen Umfang verarbeiten. Zu den Daten zählen:

1. Name,
2. Vornamen,
3. akademische Grade,
4. Geburtsdatum,
5. Anschrift,
6. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit,
7. Beruf,
8. Beschäftigungsstelle,
9. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und die Strahlenbelastung,

10. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
11. Name der Feuerwehr,
12. Personalnummer, Dienstausweisnummer,
13. persönliche Ausrüstung,
14. Verpflichtung zum Katastrophenschutz,
15. Ausbildungslehrgänge,
16. Dienstgrad, Beförderungen,
17. Funktion in der Feuerwehr,
18. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
19. Auszeichnungen und Ehrungen,
20. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden,
21. bei Ansprüchen nach §§ 31 und 32 Name der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Art und Höhe der Erstattungsansprüche, Bankverbindungen der oder des Anspruchsberechtigten.

(2) Für Maßnahmen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes sowie zur Vorbereitung und Durchführung gefahrenabwehrender Maßnahmen bei Bränden, Not- und Unglücksfällen dürfen die Gemeinden, Kreise und Ämter die jeweils erforderlichen Daten über

1. Personen, deren besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden oder die hierzu nach § 25 Abs. 1 verpflichtet werden dürfen, und
2. Verantwortliche für bauliche Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 26 Abs. 1 und 2 sowie 28 Abs. 1 und 2

erheben.

(3) Die Feuerwehreinsatzleitstelle hat die Kommunikation im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens sechs Wochen aufzubewahren und anschließend zu löschen, es sei denn, dass sie zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgaben weiter benötigt werden oder Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für andere Stellen nach diesem Gesetz, bei denen Anzeigen und Notrufe eingehen.

(4) Für die Erstellung einer landesweiten Brand- und Hilfeleistungsstatistik dürfen die Feuerwehren, die Kreise und Kreisfeuerwehrverbände sowie das Innenministerium die erforderlichen personenbezogenen Daten der von Bränden oder Unglücksfällen betroffenen Personen im jeweils erforderlichen Umfang verarbeiten. Zu den Daten, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren sind, zählen:

1. Name und Vornamen der oder des Geschädigten,
2. Ort des Ereignisses,
3. Datum und Uhrzeit des Ereignisses,
4. Art des Ereignisses.“

11. In § 41 Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 und 5“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1, 5 und 7“ ersetzt.

Artikel 4

Ermächtigung zu Neubekanntmachung

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Landeskatastrophenschutzgesetz mit neuer Paragraphenfolge und neuer Paragraphenuntergliederung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2000

Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

A. Allgemeiner Teil

Artikel 11 Abs. 1 Buchst. c) der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) schreibt vor, dass die von den Mitgliedstaaten hierzu benannten Behörden für Betriebe, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, sogenannte externe Notfallpläne aufstellen, das heißt Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes. Artikel 11 Abs. 1 Buchst. c) dieser sogenannten Seveso-II-Richtlinie regelt das Recht der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist daher durch die Länder in nationales Recht umzusetzen. Nach der Richtlinie ist ein Sicherheitsbericht bei Betrieben erforderlich, bei denen bestimmte Mengen an bestimmten gefährlichen Stoffen (ohne radioaktive Stoffe) vorhanden sind oder bei einem schweren Unfall entstehen können. Die Betriebe heißen, soweit es sich um gewerbliche Betriebe handelt, nach § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eingefügt durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), Betriebsbereiche. Für den nichtgewerblichen Bereich hat der Bund keine Gesetzgebungskompetenz. Es handelt sich vor allem um die der Wissenschaft oder Forschung dienenden Anlagen. Dieser Bereich wird durch den Artikel 2 des Gesetzentwurfs umgesetzt.

Die von der Seveso-II-Richtlinie ebenfalls verlangten internen Notfallpläne werden, soweit es sich um Gewerbebetriebe handelt, durch § 10 der Störfall-Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) vom Bund vorgeschrieben.

Die Seveso-II-Richtlinie gibt an verschiedenen Stellen Ziele an, welche die Mitgliedstaaten durch ihre Gesetzgebung erreichen müssen, z. B. in Artikel 11 Abs. 2 („Notfallpläne müssen erstellt werden, um Schadensfälle ... einzudämmen.“) oder in Artikel 11 Abs. 4 Satz 1 („Die Mitgliedstaaten führen ein System ein, das sicherstellt, dass die ... externen Notfallpläne in angemessenen Abstän-

den von höchstens drei Jahren durch ... die bezeichneten Behörden überprüft [und] erprobt ... werden.“). Diese Zielvorgaben können nicht durch eine wörtliche Übernahme in das Landeskatastrophenschutzgesetz umgesetzt werden. Zudem würden die Adressaten des Landeskatastrophenschutzgesetzes, nämlich die unteren Katastrophenschutzbehörden bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit der Frage alleingelassen, wie denn die Ziele erreicht werden sollen.

Die Seveso-II-Richtlinie soll so umgesetzt werden, dass das Katastrophenschutzrecht ohne Brüche fortentwickelt wird. Insbesondere soll das durch die Seveso-II-Richtlinie geschaffene neue Instrument der externen Notfallpläne auf alle anderen Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential erstreckt werden, auch wenn diese nicht unter die Bestimmungen der Seveso-II-Richtlinie fallen. Dieses wird zur Sicherung eines einheitlichen Vollzuges des Katastrophenschutzes für notwendig erachtet. Andere Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential sind zur Zeit insbesondere die kerntechnischen Anlagen. Für sie sind bereits entsprechende Pläne für externe Notfälle vorhanden. Anderenfalls wäre nicht einzusehen, warum z. B. bei gefährlichen Anlagen der Chemieindustrie die externen Notfallpläne in Abständen von höchstens drei Jahren überprüft werden müssen, die Erreichbarkeit der Einsatzleitungen zu regeln oder der externe Notfallplan mit Beteiligung der Öffentlichkeit aufzustellen ist, dies aber bei Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen nicht gelten soll. Die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie wird insoweit als eine Chance zur Fortschreibung des Katastrophenschutzrechts insgesamt aufgefasst.

Weitgehend gleiche Ziele wie die Seveso-II-Richtlinie, aber mit der Betonung auf der Zusammenarbeit mit dem benachbarten Ausland, verfolgt das Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, dem die Bundesrepublik Deutschland mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen vom 16. Juli 1998 (BGBl. II S. 1527) zugestimmt hat. Die sogenannte Industriekonvention soll so umgesetzt werden, dass in § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 6, Abs. 2b Satz 2 und 5, § 7 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b und Abs. 2 des Gesetzentwurfs die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem benach-

barten Ausland ausdrücklich hervorgehoben wird. Die Begründung des Gesetzesentwurfs enthält an mehreren Stellen einen Hinweis, gegebenenfalls mit dem benachbarten Ausland zusammenzuarbeiten.

Die ohnehin erforderlichen Gesetzesänderungen werden zum Anlass genommen, einige Fragen, die sich inzwischen bei der Anwendung des Landeskatastrophenschutzgesetzes ergeben haben, zu klären und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen den Erfordernissen anzupassen, vor allem im Hinblick auf das landesweite Informationssystem für den Brand- und Katastrophenschutz (FLaSH 112).

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

1. Inhaltsüberschrift:

Die Inhaltsübersicht zu § 28 ist an die geänderte Paragraphenüberschrift anzupassen.

2. Zu § 1 Abs. 1:

Die Umwelt wird ausdrücklich in den Katalog der geschützten Rechtsgüter des § 1 Abs. 1 aufgenommen. Nach Artikel 11 Abs. 2 der Seveso-II-Richtlinie müssen Notfallpläne u. a. erstellt werden, um Schäden für die Umwelt zu begrenzen sowie Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten. Die Richtlinie ist gemäß ihrer amtlichen Bezeichnung „zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ erlassen worden. Absatz 8 Satz 3 der Erwägungsgründe der Richtlinie nennt als Ziel u. a. „Verhütung schwerer Unfälle mit weitreichenden Folgen“. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, dass

die Richtlinie nur erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt schützt. Zwar sind schon nach der geltenden Gesetzesfassung Umweltgüter wie Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere bei erheblicher Beeinträchtigung vom Schutzzweck erfasste „bedeutende Sachgüter“, aber die Klarstellung ist zweckmäßig.

3. Zu § 6:

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3:

Artikel 11 Abs. 4 Satz 1 der Seveso-II-Richtlinie verlangt u. a. ein System, das sicherstellt, dass die Notfallpläne erprobt werden. Dies kann nur durch Übungen verschiedener Art (Planübungen, Alarmierungsübungen, Stabsübungen, Stabsrahmenübungen und Vollübungen) geschehen. Wenn die Planungen eine Zusammenarbeit mit dem benachbarten Ausland vorsehen, sind auch Übungen mit Auslandsbeteiligung durchzuführen.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 2:

Zur Umsetzung der Industriekonvention hebt die Gesetzesänderung die Bedeutung der Zusammenarbeit mit dem benachbarten Ausland hervor. Die oberste Katastrophenschutzbehörde muss u. a. Meldewege mit dem benachbarten Ausland vereinbaren und kann z. B. zu geeigneten Tagesordnungspunkten Vertreterinnen oder Vertreter aus dem benachbarten Ausland zu den Sitzungen des Beirates für Katastrophenschutz (§ 9) einladen.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 4:

Nach dem Rettungsdienstgesetz muss jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt eine ständig besetzte Rettungsleitstelle haben. Diese Leitstellen werden auch dazu genutzt, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden wichtige Meldungen entgegennehmen und Alarm auslösen können. Im Rettungsdienst gibt es Bestrebungen, zur Einsparung von Kosten mehrere Rettungsleitstellen zu-

sammenzulegen. Das Katastrophenschutzrecht sollte einer Zusammenlegung von Leitstellen nicht im Wege stehen. Auch soll der Weg für eine eventuelle gemeinsame Nutzung mit weiteren Behörden, z. B. der Polizei, nicht verbaut werden.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 5 und 5a:

Um die Anforderungen der Industriekonvention zu erfüllen, sind die Katastrophenschutzpläne gegebenenfalls auch mit dem Ausland abzustimmen. Artikel 11 Abs. 4 der Seveso-II-Richtlinie schreibt vor, wie die externen Notfallpläne auf dem laufenden zu halten sind. Es ist zweckmäßig, diese Vorschriften für die allgemeinen Katastrophenschutzpläne zu übernehmen, um eine Auseinanderentwicklung des Katastrophenschutzrechts zu vermeiden.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 5b:

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 2, 2. und 4. Gedankenstrich der Seveso-II-Richtlinie (Einleiten verschiedener Maßnahmen). Auch im Falle einer Katastrophe bleiben die Ordnungsbehörden (Sonderordnungsbehörden, Landesordnungsbehörden, Kreisordnungsbehörden, örtliche Ordnungsbehörden) für die Abwehr von Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, für bedeutende Sachgüter oder bei erheblicher Beeinträchtigung für die Umwelt nach den jeweiligen Zuständigkeitsregelungen verantwortlich und müssen erforderlichenfalls Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Rechtsgüter ergreifen und gegebenenfalls auch Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt einleiten. Im Führungsstab Katastrophenschutz werden die Maßnahmen der Ordnungsbehörden und anderer Stellen, z. B. der Energieversorgungsunternehmen, koordiniert. Bei Meinungsverschiedenheiten wird über die zu ergreifende Maßnahme notfalls nach § 17 Abs. 2 von der Katastrophenabwehrleitung verbindlich entschieden. Sie organisiert dabei nur Ersthilfe in einer Ausnahmesituation; ihre Maßnahmen haben Vorläufigkeitsscharakter. Nach Aufhebung des Katastrophenalarms (§ 16 Abs. 2) weiterhin

erforderlich bleibende Schadensbeseitigungsmaßnahmen müssen von den zuständigen Behörden oder sonstigen Stellen ergriffen werden.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 6:

Die bisherige Vorschrift muss geändert werden, weil Anhang IV Nr. 2 Buchst. b) der Seveso-II-Richtlinie Regelungen über Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und Benachrichtigung der Notfall- und Rettungsdienste verlangt. Frühwarnungen sind Informationen an die Katastrophenschutzbehörde, die zu erhöhter Wachsamkeit führen und erste behördeninterne Vorbereitungsmaßnahmen, wie teilweise Einberufung des Führungsstabes oder Anordnung von Rufbereitschaft, auslösen können. Nach der Industriekonvention sind gegebenenfalls auch Meldungen aus dem benachbarten Ausland in die Planungen einzubeziehen.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 7 (alt):

Die Vorschrift ist auf Grund der detaillierten Regelungen in den neu gefassten Nummern 5a und 8 entbehrlich.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 7 (neu):

Siehe zunächst Begründung zu § 6 Abs. 1 Nr. 3. Für die unteren Katastrophenschutzbehörden, die externe Notfallpläne aufgestellt haben, kann das von Artikel 11 Abs. 4 Satz 1 der Seveso-II-Richtlinie verlangte System, das die Erprobung der Pläne sicherstellt, nur durch eine obligatorische Übungsbeteiligung der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber in Landesrecht umgesetzt werden. Die Übungen sind mit Beteiligung des Auslandes durchzuführen, wenn es entsprechende Pläne zu erproben gilt.

Zu § 6 Abs. 2a:

Mit Absatz 2a wird Anhang IV Nr. 2 Buchst. a) bis g) der Seveso-II-Richtlinie

umgesetzt, wo im einzelnen aufgezählt ist, welche Angaben die externen Notfallpläne enthalten müssen. Weiterhin wird Artikel 11 Abs. 2, 3. Gedankenstrich der Seveso-II-Richtlinie (Erreichbarkeit der Öffentlichkeit und anderer Stellen) umgesetzt.

Es kommt in der Regel nicht in Frage, Abwehrmaßnahmen der Betreiberin oder des Betreibers einer kerntechnischen Anlage bei einer Freisetzung von Radioaktivität nach Nummer 6 des Entwurfs durch Entsendung von Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes auf das Betriebsgelände zu unterstützen. Hierfür sind Einsatzkräfte des Kerntechnischen Hilfsdienstes GmbH und auch Spezialkräfte der Herstellerfirmen der Anlage vorgesehen.

Nach Nummer 8 zu unterrichtende andere Stellen können auch im Ausland liegen (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 6).

Zu § 6 Abs. 2b und 2c:

Artikel 11 Abs. 3 der Seveso-II-Richtlinie schreibt vor, dass die Öffentlichkeit zu den externen Notfallplänen gehört wird. Die zur Umsetzung vorgeschlagenen Verfahrensvorschriften sind an die Formulierungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs angelehnt. Die örtliche Bekanntmachung ist in der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 12. Juni 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 378), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 267), und den kommunalen Satzungen geregelt. Zusätzlich ist die Auslegung gegebenenfalls im benachbarten Ausland bekannt zu machen, falls das Ortsrecht dies nicht vorsehen sollte. Satz 3, 2. Halbsatz des Entwurfs gibt nicht vor, wie das Ergebnis der Prüfung von Bedenken und Anregungen mitzuteilen ist. Wie bei einer Mitteilung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches muss ein negatives Prüfungsergebnis der Petentin oder dem Petenten gegenüber nicht begründet werden. Dort werden aber häufig Begründungen gegeben. Die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung ist eine Information über einen Verfahrensschritt ohne Außenwirkung und damit kein anfechtbarer Verwaltungsakt.

In entsprechender Anwendung der Sätze 6 und 8 kann ein bestehender externer Notfallplan später in wesentlichen Punkten nur mit Beteiligung der Öffentlichkeit geändert werden.

Wenn die Behörden ausnahmsweise keinen externen Notfallplan für erforderlich halten, muss dies an Hand der Akten nachvollziehbar sein (Absatz 2c).

Zu § 6 Abs. 2d:

Die Auslegung der Pläne zur Einsichtnahme ist eine logische Folge aus der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Pläne. Die Auslegung bzw. Gestattung der Einsichtnahme, jeweils ohne personenbezogene und sicherheitsempfindliche Angaben, entspricht der langjährigen Praxis.

Zu § 6 Abs. 3:

Die Vorschrift ist entbehrlich, weil die Zusammenarbeit an anderen Stellen detailliert geregelt ist, z. B. in § 6 Abs. 2 Nr. 5a und 8.

4. Zu § 7:

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 2:

U. a. Artikel 11 Abs. 2, 1. Gedankenstrich der Seveso-II-Richtlinie schreibt den nationalen Gesetzgebern vor, welche Ziele sie durch externe Notfallpläne erreichen müssen. Dieses Ziel wird in Verbindung mit § 6 Abs. 2a, 1. Halbsatz des Gesetzentwurfs u. a. durch die neu eingefügten bzw. neu gefassten Nummern 1 und 2 erreicht (Kontrolle, Schadensbegrenzung). Die Verpflichtung zur Koordinierung im Schadensfalle korrespondiert mit der Verpflichtung, die Koordinierungsbefugnis im externen Notfallplan nach § 6 Abs. 2a Nr. 3 des Gesetzentwurfs zu regeln. Zugleich wird Artikel 11 Abs. 5, 1. Gedankenstrich der Seveso-II-Richtlinie (Anwendung der externen Notfallpläne bei

schweren Unfällen) umgesetzt. Der Anwendungsbereich der neuen Vorschrift wird nicht auf die unter die Seveso-II-Richtlinie fallenden Betriebsbereiche begrenzt, sondern soll für die Abwehr jeder Art von Katastrophen gelten. Bei entsprechender Lage soll die Zusammenarbeit mit dem benachbarten Ausland vorgeschrieben werden, um die Industriekonvention umzusetzen.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 a:

Die Verpflichtung zur Unterrichtung anderer betroffener Stellen, auch außerhalb der Landesgrenzen, ist eine Folge der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 2, 3. Gedankenstrich und von Anhang IV Nr. 2 Buchst. g) der Seveso-II-Richtlinie in § 6 Abs. 2 a Nr. 8. Andere Stellen sind z. B. die oberste Katastrophenschutzbehörde und benachbarte Katastrophenschutzbehörden oder der Polizeipräsident in Gravenstein in Nordschleswig entsprechend dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, dem die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 17. März 1988 zugestimmt hat (BGBl. II S. 286). Mit der Regelung wird zugleich die Industriekonvention umgesetzt.

5. Zu § 8:

Zu § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4:

Anpassung an die Formulierung in § 6 Abs. 2 Nr. 6.

Zu § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5:

Die unteren Katastrophenschutzbehörden und im Falle des § 39 Abs. 2a die Kreisordnungsbehörden haben zusätzliche Aufgaben bei Anlagen und Betriebsbereichen nach § 28 zu übernehmen. Mit dem neu eingefügten Absatz 2 Nr. 5 sollen die Fachbehörden, z. B. die Staatlichen Umweltämter, ausdrücklich zu einer Hilfe, die über die Amtshilfe hinausgeht, verpflichtet werden. Da

bei den Regelbeispielen in der neuen Nr. 5 ein Fall genannt wird, der nicht der Vorbereitung der Katastrophenabwehr zuzurechnen ist, muss auch der 1. Halbsatz des Satzes 1 geändert werden.

6. Zu § 10 Abs. 3 Satz 1:

Aktualisierung der Fundstelle.

7. Zu § 13:

Zu § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3:

Der Nachweis der Verdienstaufallentschädigung soll für Selbständige, die eine Vertretungskraft während der Ausfallzeit beschäftigen wollen, erleichtert werden. Die Regelung entspricht der Regelung in § 32 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes (Verdienstaufallentschädigung bei Feuerwehrleuten, die Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule besuchen und die als selbständige Landwirtin oder selbständiger Landwirt eine Betriebshelferin oder einen Betriebshelfer beschäftigen). Weiterhin sollen Selbständige für Verdienstaufall infolge einer auf den Katastrophenschutzdienst zurückzuführenden Erkrankung, die nicht mit einem Unfall im Zusammenhang steht, entschädigt werden. Eine Begrenzung der Zahlungspflicht auf sechs Monate erscheint mit Rücksicht auf die Träger des Katastrophenschutzes geboten.

Zu § 13 Abs. 5 Satz 2:

Die Regelung soll das Erstattungsverfahren erleichtern; sie entspricht der Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 3 des Brandschutzgesetzes. Die Beauftragung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Zu § 13 Abs. 6 Satz 2:

Redaktionelle Berichtigung.

8. Zu § 23 Abs. 3:

Aktualisierung der Fundstelle.

9. Zu § 26 Abs. 1 Satz 2:

Mit der Ergänzung soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um insbesondere Sirenen installieren zu können, die in einer Entfernung bis zu 25 km um kerntechnische Anlagen zur Warnung der Bevölkerung erforderlich sind. Dadurch sollen Probleme von unteren Katastrophenschutzbehörden bei einer Fortsetzung der Nutzung ehemaliger Zivilschutzsirenen und bei der Installation neuer Sirenen, z. B. in Neubaugebieten, gelöst werden.

10. Zu § 28:

Zu § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr.1a:

Mit der Vorschrift werden für die Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential, soweit sie nicht unter die Seveso-II-Richtlinie fallen, Fristen für die Übermittlung der für die Planung erforderlichen Angaben in Anlehnung an die Fristen der Seveso-II-Richtlinie geschaffen. Mit dieser abgestimmten Regelung der Fristen soll das Katastrophenschutzrecht auch in diesem Punkt einheitlich fortentwickelt werden. Damit wird das durch die Seveso-II-Richtlinie geschaffene neue Instrument der externen Notfallpläne auf alle sonstigen Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential erstreckt, auch wenn diese nicht unter die Bestimmungen der Seveso-II-Richtlinie fallen. Sonstige Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential sind zur Zeit insbesondere die kerntechnischen Anlagen. Für sie sind bereits entsprechende Pläne für externe Notfälle vorhanden.

Zu § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr.1b:

Die Vorschrift begründet die Pflicht der Betreiberinnen und Betreiber, unverzüglich Frühwarnungen (siehe § 6 Abs. 2 Nr. 6) und Schadensmeldungen abzugeben, weil diese für schnelle und wirksame behördliche Gegenmaßnahmen sehr wichtig sind. Dies soll auf Grund der Industriekonvention auch geschehen, wenn das Ausland betroffen ist. In den meisten Fällen bestehen bundesrechtliche Meldeverpflichtungen. Sie haben nach Artikel 31 des Grundgesetzes Vorrang.

Zu § 28 Abs. 2 Satz 1:

Nur ein Teil der unter die Seveso-II-Richtlinie fallenden Anlagen sind Anlagen, bei denen sich nicht ausschließen lässt, dass das aus der Anlage freigesetzte Gefahrenpotential eine Katastrophe verursachen kann, und damit Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential im Sinne des bisherigen § 28 Satz 1 (= § 28 Abs. 1 Satz 1 neu). Um Anlagen mit geringerem Gefahrenpotential braucht sich die Katastrophenschutzbehörde nach bisheriger Rechtslage nicht zu kümmern. Artikel 11 Abs. 1 Buchst. c) der Seveso-II-Richtlinie verlangt eine Umsetzung jedoch auch für die nicht katastrophenschutzrelevanten Betriebsbereiche, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. In Absatz 2 Satz 1 werden die für eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential geltenden Vorschriften auf einen gewerblichen Betriebsbereich (Nummer 1) und auf einen nicht gewerblichen Betriebsbereich (Nummer 2; siehe Artikel 2 des Gesetzentwurfs) für entsprechend anwendbar erklärt. Hierbei kommt es auf eine Prognose, ob angesichts des Gefahrenpotentials eine Katastrophe ausgeschlossen werden kann, nicht an.

Zu § 28 Abs. 2 Satz 2:

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 11 Abs. 1 Buchst. b) der Seveso-II-Richtlinie umgesetzt. Soweit der Bund die Verpflichtungen der Betreiberinnen oder

Betreiber regelt, ist diese landesrechtliche Vorschrift nach Artikel 31 des Grundgesetzes nicht anwendbar.

Zu § 28 Abs. 3:

In den Ausnahmefällen, in denen auf die Aufstellung eines externen Notfallplanes verzichtet werden kann (§ 6 Abs. 2c), ist es auch gerechtfertigt, die Betreiberinnen und Betreiber von der Verpflichtung zur Unterhaltung einer geschützten Telekommunikationsverbindung und zur Teilnahme an Übungen zu entbinden. Die generelle Verpflichtung zur Zusammenarbeit und die Verpflichtung, im Schadensfall die Einsatzkosten nach § 33 zu tragen, müssen aber bestehen bleiben.

11. Zu § 32:

Zu § 32 Abs. 1 Satz 2:

Bisher waren in der unmittelbaren Umgebung der kerntechnischen Anlagen Kaliumjodidtabletten eingelagert worden, um sie bei einer Freisetzung von Radioaktivität an die Bevölkerung zur Einnahme verteilen zu können, damit die Schilddrüse mit nicht radioaktivem Jod blockiert und so vor der Aufnahme freigesetzten radioaktiven Jods geschützt wird. Nach der von der Innenministerkonferenz gebilligten Neukonzeption der Jodprophylaxe sollen jetzt die Kaliumjodidtabletten im näheren Umkreis der Anlagen an die Bevölkerung vorverteilt werden. Die Neufassung stellt klar, dass auch die Beschaffung der Tabletten zur Vorverteilung ein für die Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber kostenpflichtiges Vorhalten darstellt.

Zu § 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3:

Die Neufassung dient der Vereinheitlichung der Begriffe. In Zukunft sollen die im Katastrophenschutz tätigen Personen in Einsatzkräfte des Katastrophenschutzdienstes (siehe § 12 Abs. 2 Satz 1) und Führungspersonal (siehe

§ 18 Abs. 3 Satz 2, § 31 Abs. 2, § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 2 Nr. 11 a) unterschieden werden. Mehrkosten für die Betreiberin oder den Betreiber der kerntechnischen Anlagen entstehen durch die Neufassung nicht.

Zu § 32 Abs. 6 Satz 3:

Aktualisierung der Fundstelle.

12.Zu § 33:

Zu § 33 Abs. 1 Satz 1:

Auch beim Ersatz der Kosten nach einem Einsatz werden die Betriebsbereiche nach § 28 Abs. 2 den Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential nach § 28 Abs. 1 gleichgestellt.

Zu § 33 Abs. 1 Satz 2:

Aktualisierung der Fundstelle.

13.Zu § 34 Abs. 1a:

Mit dem neuen § 34 Abs. 1a kommt das Land seiner Verpflichtung aus Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung (Konnexitätsprinzip) nach, den Kreisen und kreisfreien Städten die Mittel bereitzustellen, die ihnen infolge der landesgesetzlichen Regelung bei der Erstellung der externen Notfallpläne und bei der Durchführung von Übungen mit Betriebsbereichen entsenden.

14. Zu § 36:

Zu § 36 Abs. 1 und 2:

Auf Grund der Anforderungen der Seveso-II-Richtlinie müssen die externen Notfallpläne jetzt nach § 6 Abs. 2a des Gesetzentwurfs zusätzlich bestimmte personenbezogene Angaben enthalten. Deshalb müssen auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen geändert werden. Weiterhin ist es erforderlich, datenschutzrechtliche Lücken, die sich insbesondere bei der Personalverwaltung der Einsatzkräfte gezeigt haben, zu schließen.

Zu § 36 Abs. 3:

Das einheitliche Informationssystem für den Brand- und den Katastrophenschutz (FLaSH 112) erfordert die Befugnis der Katastrophenschutzbehörden, insbesondere die für die Gefahrenabwehr bei den örtlichen Ordnungsbehörden vorhandenen Daten auch außerhalb von deren Dienstzeit sofort verfügbar zu haben.

Zu § 36 Abs. 4:

Für die Aufzeichnung eingehender Gefahrenmeldungen und die Dokumentation des Einsatzgeschehens ist eine datenschutzrechtliche Grundlage, u. a. für die Lösungsfristen, erforderlich. Die Grundlage wird durch Verweisung auf die durch Artikel 3 Nr. 10 für die Feuerwehreinsatzleitstelle und andere Stellen geschaffene Vorschrift hergestellt.

15. Zu § 38:

Zu § 38 Abs. 1 Nr. 5:

Die Verpflichtungen der Betreiberinnen oder Betreiber, die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Angaben zu machen und gegeb-

nenfalls Frühwarnungen und Meldungen über drohende oder eingetretene Schadensereignisse abzusetzen, muss mit einem Bußgeld durchgesetzt werden können.

Zu § 38 Abs. 2:

Die Bußgeldsätze sollen an die Sätze des Brandschutzgesetzes angepasst werden. Damit ermäßigt sich der Bußgeldsatz für Einsatzkräfte von 10.000 DM auf 3.000 DM, wohingegen sich der Bußgeldsatz für Personen, die den Einsatz behindern, von 3.000 DM auf 10.000 DM erhöht. Für die Verletzung der Betreiberpflichten nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a und 1b und Abs. 2 des Gesetzentwurfs, die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Angaben zu machen sowie Frühwarnungen und Schadensmeldungen abzusetzen, ist eine Bußgeldandrohung von 100.000 DM angemessen.

16. Zu § 39:

Zu § 39 Abs. 2a:

Artikel 11 Abs. 5 der Seveso-II-Richtlinie verlangt, dass die vorbereiteten externen Notfallpläne bei einem schweren Unfall oder einem zu erwartenden schweren Unfall auch angewandt werden, wenn das Ausmaß einer Katastrophe nicht erreicht wird. Daher sollen für die Abwehr einer schweren Gefahr unterhalb der Katastrophenschwelle, die von einem Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG oder einem nicht gewerblichen Betriebsbereich ausgeht, in jedem Falle in den Kreisen die Kreisordnungsbehörden statt der örtlichen Ordnungsbehörden zuständig werden und die vorbereiteten externen Notfallpläne anwenden, ohne dass es eines Selbsteintritts bedarf (Absatz 2a Satz 1 des Gesetzentwurfs). Dies gilt auch für Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential, die keine Betriebsbereiche sind, um das Katastrophenschutzrecht einheitlich fortzuentwickeln. Bei einer auf Grund eines unkontrollierten Ereignisses zu erwartenden Freisetzung soll ebenfalls die Kreisordnungsbe-

hörde für die Abwehrmaßnahmen zuständig werden (Absatz 2a Satz 2 des Gesetzentwurfs).

Artikel 3 Nr. 5 der Seveso-II-Richtlinie definiert als schwereren Unfall „ein Ereignis - z. B. eine Emission, einen Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes - ,das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind“. Der Begriff schwere Gefahr unterhalb der Katastrophenschwelle ist insofern weiter, als er z. B. terroristische Anschläge als Schadensursache mit einschließt. Er umfasst schwere Unfälle und alle anderen schweren Schadenslagen unterhalb der Katastrophenschwelle, gleich welcher Ursache.

Zu § 39 Abs. 3 Satz 1:

Auf Grund der Einfügung des Absatzes 2a ist Absatz 3 Satz 1 redaktionell zu ändern. Bei dieser Gelegenheit wird klargestellt, dass neben den Kreisordnungsbehörden auch die unteren Fachaufsichtsbehörden im Falle des Selbsteintritts (Landrätinnen oder Landräte) zur Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle Katastrophenschutzpotential einsetzen dürfen.

Zu § 39 Abs. 3 Satz 2:

Die Vorschrift über die Einrichtung einer Auskunftsstelle (§ 7 Abs.1 Nr. 5) soll auch bei der Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle angewandt werden. Nur bei einer Vielzahl betroffener Personen ist es allerdings in der Praxis sinnvoll, eine Auskunftsstelle einzurichten. Bei dieser Änderung des Satzes 2 soll richtiggestellt werden, dass eine entsprechende Anwendung von § 37 nicht in Frage kommt, weil sich die Vorschrift an die im Ge-

sundheitswesen Tätigen richtet.

Zu § 39 Abs. 4:

Für Helgoland ist eine Sonderregelung erforderlich. Sie knüpft an die Sonderregelung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes an.

17. Zu § 40:

Aktualisierung der Fundstellen.

Zu Artikel 2 – Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen im nicht gewerblichen Bereich (Seveso-II-Umsetzungsgesetz)

A. Allgemeines

Die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) „bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt“. Die Regelungen dieser sogenannten Seveso-II-Richtlinie sind überwiegend dem Störfallrecht zuzurechnen. Dieses ist im wesentlichen in der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) geregelt.

Im Vergleich zur Vorläuferrichtlinie erfasst die nun umzusetzende Seveso-II-Richtlinie durch die umfassende Weite ihres Grundtatbestandes auch Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, wenn in ihnen gegebenenfalls Stoffe im Sinne der Seveso-II-Richtlinie in relevanten Mengen vorhanden sind.

Der Bund kann außerhalb der Sachbereiche „Luftreinhaltung“ und „Lärmbekämpfung“ (Art. 74 Nr. 24 des Grundgesetzes) lediglich für das Recht der „Wirtschaft“ (Art. 74 Nr. 11 des Grundgesetzes) im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz Regelungen für die Errichtung und den Betrieb genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen treffen. Für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, enthält das Bundes-Immissionsschutzgesetz daher allein Regelungen für Luftverunreinigungen und Geräusche, nicht aber zur Gefahrenabwehr, wie sie im Störfallrecht erforderlich sind.

Um den Geltungsbereich der Seveso-II-Richtlinie vollständig abzudecken, sind von den Ländern daher für die Errichtung und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, weiterreichende Anforderungen zu stellen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse wird davon Abstand genommen, selbständige Regelungen zu erlassen. Statt dessen wird vollinhaltlich auf die einschlägigen Regelungen im Bundesrecht verwiesen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 Abs. 1:

Mit Satz 1 wird der Anwendungsbereich auf die Betriebsbereiche beschränkt, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Diese Regelung korrespondiert insofern mit § 20 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Der Betriebsbereich wird in Satz 2 in Anlehnung an den Wortlaut der Seveso-II-Richtlinie entsprechend dem durch Änderungsgesetz vom 19. Oktober 1998 in den § 3 BImSchG eingefügten Absatz 5a definiert.

2. Zu § 1 Abs. 2:

Mit der Regelung wird einerseits dem mit der Seveso-II-Richtlinie verfolgten Sicherheitsanliegen Rechnung getragen. Andererseits werden aber auch die Hochschulen in die Lage versetzt, in einer hochschulinternen Verantwortlichkeitsregelung in den wirklich sicherheitsrelevanten Teilbereichen die Gefährdungspotentiale durch Beschränkung der Risikomengen so gering zu halten, dass auch zukünftig Gefährdungen im Sinne der Richtlinie und besonders durch „Domino-Effekte“ ausgeschlossen werden können. Die übrigen inhaltlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 5a BImSchG werden hiervon nicht berührt.

3. Zu § 1 Abs. 3:

Neben den Vorschriften zur Anordnung im Einzelfall, Untersagung und Überwachung sowie den Regelungen zu einzelnen Ordnungswidrigkeiten (§ 20 Abs. 1a, §§ 24, 25, 52 und 62 BImSchG) gelten insbesondere die Begriffsbestimmungen sowie der Zweite und Vierte Teil der Störfall-Verordnung vom 26. April 2000 für diese Betriebsbereiche entsprechend. Damit werden sie den Betriebsbereichen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, in störfallrechtlicher Hinsicht gleichgestellt.

4. Zu § 2:

Auf Grund der durch § 1 Abs. 3 erfolgten Gleichstellung ist es wegen der vorhandenen Fachkompetenz konsequent, die Zuständigkeit auf die für die Durchführung der Störfall-Verordnung bei gewerblichen Betriebsbereichen zuständigen Behörden, die Staatlichen Umweltämter, zu übertragen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Brandschutzgesetzes

A. Allgemeines

Mit der Änderung des Brandschutzgesetzes sollen die Entschädigung beruflich selbständiger Feuerwehrangehöriger bei Beschäftigung einer Ersatzkraft vereinfacht und bei einsatzbedingten Erkrankungen der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Entgeltfortzahlung) angepasst sowie die datenschutzrechtliche Grundlage für die Aufgaben im Feuerwehrwesen den tatsächlichen Notwendigkeiten angepasst werden. Zugleich sind einige redaktionelle Änderungen vorgesehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 17 Abs. 2 Satz 2:

Anpassung an geänderte Ressortbezeichnung.

2. Zu § 23:

Zu § 23 Abs. 1 Satz 2:

Die Brandverhütungsschau soll - wie bei der Verpflichtung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr nach § 17 Abs. 2 und wie nach Nummer 5 des Gesetzentwurfs - nicht nur dann durchgeführt werden, wenn in Betrieben eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr gleichzeitig, sondern bereits dann, wenn nur eine dieser Gefahren vorhanden ist.

Zu § 23 Abs. 1 Satz 3:

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu § 23 Abs. 1 Satz 5:

§ 120a Gewerbeordnung ist durch das Arbeitsschutzgesetz ersetzt worden.
Aktualisierung der Fundstelle des Schornsteinfegergesetzes.

3. Zu § 25 Abs. 2 Nr. 2:

Die drei Voraussetzungen für eine Ablehnung der Verpflichtung von Personen müssen nicht gemeinsam gegeben sein, sondern es soll ausreichen, wenn nur einer der Ablehnungsgründe vorliegt.

4. Zu § 26 Abs. 2:

Aktualisierung der Fundstelle.

5. Zu § 27 Abs. 1 Satz 1:

Die Bereitstellungspflichten sollen - wie bei der Verpflichtung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr nach § 17 Abs. 2 und wie nach Nummer 2 des Gesetzesentwurfs - nicht nur dann gegeben sein, wenn in Betrieben eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr gleichzeitig, sondern bereits dann, wenn nur eine dieser Gefahren vorhanden ist.

6. Zu § 29 Abs. 2 Nr. 5 und 6:

Der Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen erfüllt vielfach den Tatbestand einer Gefährdungshaftpflicht nach Nummer 4. Um alle genannten Fahrzeuge zu erfassen und Probleme in der Praxis mit Haftpflichtversicherern von Kraftfahrzeugen auszuräumen, wird ein Kostentatbestand geschaffen, der an Gefahren anknüpft, die durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehen.

Sonderlöschmittel für den Einsatz bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben sind u.U. durch diese Betriebe nach § 27 BrSchG vorzuhalten. Wo dieses nicht oder nicht ausreichend geschieht, sollen die Kosten für den Verbrauch von Sonderlöschmitteln bei einer Brandbekämpfung erstattungspflichtig gemacht werden können.

7. Zu § 32:

Zu § 32 Abs. 1 Nr. 2:

Anpassung an Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a) aa) des Gesetzentwurfs. Bisher war eine Erstattung von Kosten für eine Vertretungskraft nach Absatz 2 nur für den Besuch von Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule und nur für landwirtschaftliche Betriebsshelferinnen und -helfer möglich.

Zu § 32 Abs. 2:

Anpassung an § 31 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a) bb) des Gesetzentwurfs.

8. Zu § 35:

Zu § 35 Abs. 1 Nr. 1:

Die Brandschutzaufsicht wird von der Landrätin oder dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde wahrgenommen. Dies wird mit der Änderung klargestellt. Die Brandschutzaufsicht wird damit eine Aufgabenzuweisung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein in der Fassung vom 3. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 406).

Zu § 35 Abs. 1 Nr. 2:

Die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte können Aufgaben einer allgemeinen unteren Landesbehörde nicht wahrnehmen. Es wird klargestellt, dass sie die Aufsicht über den jeweiligen Stadtfeuerwehrverband und die Werkfeuerwehren als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen.

Zu § 35 Abs. 3:

Die Brandschutzaufsicht wird schon nach der jetzigen Gesetzesfassung entsprechend den Vorschriften der Kommunalaufsicht ausgeübt. Es sollten dann aber alle Vorschriften über die Kommunalaufsicht mit Ausnahme der Zuständigkeitsregelung entsprechend anwendbar sein. Daher wird der Katalog der entsprechend anzuwendenden Vorschriften jetzt um § 120 der Gemeindeordnung erweitert. Der bisher für entsprechend anwendbar erklärte § 60 der Kreisordnung (Zuständigkeitsregelung) wird aus dem Katalog gestrichen, weil § 35 BrSchG eine eigene Zuständigkeitsregelung enthält.

9. Zu § 36:

Zu § 36 Abs. 2 Satz 2:

Anpassung an geänderte Ressortbezeichnung.

Zu § 36 Abs. 4:

Durch die Anpassung der bisherigen Entschädigungsregelung an die Regelung der Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in einemungsverfahren (§ 97 des Landesverwaltungsgesetzes - LVwG) können die Beiratsmitglieder, die infolge ihrer Aufgaben im Beirat einen Verdienstaussfall erleiden, dafür eine Entschädigung erhalten. Andererseits soll das bisherige Sitzungsgeld entfallen. Auslagen werden weiterhin erstattet.

10. Zu § 37:

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 37 sind dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. In allen Absätzen wird das Wort „dafür“ aus Gründen der Klarheit durch „jeweils“ ersetzt.

Zu § 37 Abs. 1:

Der Personenkreis der Mitglieder der Feuerwehren wird um andere Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer erweitert, die vor allem Lehrgänge im Bereich des Katastrophenschutzes besuchen. Für alle Personen wird der Umfang der personenbezogenen Daten um die Nummern 3, 9 (teilweise), 12, 13, 14, 19 und 20 erweitert. Der bisherige Absatz 2 (Erstattungsansprüche privater Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) wird Absatz 1 Nr. 21 zugeordnet.

Nummer 3 (akademische Grade) entspricht § 179 Abs. 4 Satz 1 LVwG.

Nummer 9 (körperliche Belastung) erfasst u.a. den Nachweis über das Tragen von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen sowie eine etwaige Strahlenbelastung bei Einsätzen.

Nummer 12 wird eingefügt, da alle aktiven Mitglieder als Vollzugsbeamte einen Dienstausweis erhalten.

Nummer 13 erfasst die dem Mitglied zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellte Ausrüstung, insbesondere Einsatzschutzkleidung.

Nummer 14 erfasst die Verpflichtung zum Katastrophenschutz nach § 13a des Wehrpflichtgesetzes oder nach §14 des Zivildienstgesetzes.

Nummer 19 erfasst Auszeichnungen und Ehrungen, die mit personenbezogenen Daten verknüpft sind.

Nummer 20 erfasst die Dienststunden der Mitglieder, die u.a. als Nachweis für Ansprüche nach den §§ 30 bis 32 BrSchG sowie bei etwaigen Unfällen Bedeutung haben.

Zu § 37 Abs. 2 (bisher Absatz 3):

Die Erhebung personenbezogener Daten im vorbeugenden Brandschutz, bei Einsätzen (§ 6 Abs. 1) und zu deren Vorbereitung wird auf den tatsächlich notwendigen Umfang erweitert.

Zu § 37 Abs. 3:

Soweit Personen nach § 24 BrSchG einen Brand oder Unglücksfall bei einer Feuerwehrleitstelle, Rettungsleitstelle oder einer anderen Stelle anzeigen, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern. Dabei ist es zweckmäßig, für alle Bereiche gleichartige Regelungen zu treffen.

Zu § 37 Abs. 4:

Die Erhebung statistischer Daten wurde um die Regelung ergänzt, diese Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

11. Zu § 41 Satz 3:

Das Bergamt ist auch Aufsichtsbehörde bei der Bestätigung einer Werkfeuerwehrführung oder Stellvertretung in bergbaulichen Betrieben.

Zu Artikel 4 – Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Eine Neubekanntmachung des an zahlreichen Stellen geänderten Landeskatastr o-
phenschutzgesetzes ist geboten.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist für den Tag nach der Verkündung vorgesehen.